

Bundessozialgericht
1. Senat

Kassel, den 11. April 1988

- 1 S 10/87 -
- 1 S 11/87 -

Betr.: Verfassungsrechtliche Prüfung des § 28a Abs 1 Satz 1 AVG, des Art 2 § 6c AnVNG und des § 28b FRG idF des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes -HEZG- vom 11. Juli 1985 (BGBl I S 1450) sowie des Art 2 § 61 Abs 2 AnVNG idF des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes -KLG- vom 12. Juli 1987 (BGBl I S 1585)

- Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Detmold vom 4. Juli 1986 und Ergänzungsbeschluß vom 25. August 1987 (S 13 An 278/85) -
- Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Detmold vom 25. August 1987 (S 13 An 26/87) -

Bezug: Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts - Vorsitzender des 1. Senats - vom 19. Oktober 1987 zu 1 BvL 51/86 und 1 BvL 50/87

Zu den vorgenannten Vorlagebeschlüssen des Sozialgerichts (SG) Detmold vom 25. August 1987 äußert sich der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Bundessozialgerichts (BSG) für das Jahr 1987 zuständige 1. Senat wie folgt:

1. Das BSG hat die in ihrer Gültigkeit streitigen Rechtsvorschriften in seiner Rechtsprechung noch nicht angewandt; gegenwärtig steht nur eine damit zusammenhängende Revision gegen ein Urteil des SG Freiburg vom 6. August 1987 beim BSG zur Entscheidung an, bei der es um die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf das Altersruhegeld einer 1920 geborenen Klägerin geht (Weber ./.. LVA Baden, 5/4a RJ 53/87). Da diese gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 1251a der Reichsversicherungsordnung gerichtete Streitsache Gegenstand einer



Verfassungsbeschwerde war (die mit Beschluß vom 30. Juni 1986 - 1 BvR 567/86 - nicht zur Entscheidung angenommen worden ist), wird auf die Darstellung des Sachverhalts verzichtet. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß eine Stellungnahme des 4a-Senats des BSG vom 23. Januar 1987 - 4a S 3/86 - zum Vorlagebeschluß des SG Mainz vom 31. Oktober 1986 (1 BvL 82/86) und eine Stellungnahme des 1. Senats vom 17. Februar 1987 - 1 S 10/86 - zum Vorlagebeschluß des SG Detmold vom 4. Juli 1986 (1 BvL 51/86) abgegeben worden sind.

2. Auf die letztgenannte Stellungnahme des Senats vom 17. Februar 1987 zum Vorlagebeschluß des SG Detmold vom 4. Juli 1986 wird Bezug genommen. Da der Ergänzungsbeschluß zu diesem Beschluß vom 25. August 1987 (S 13 An 278/85) praktisch die gleichen Fragen betrifft wie der weitere Vorlagebeschluß des SG Detmold vom 25. August 1987 (S 13 An 26/87), legt der Senat gemäß § 82 Abs 4 Satz 2 BVerfGG in beiden Sachen folgende Erwägungen zu den für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erheblichen Rechtsfragen dar:

- a) Dem Ergänzungsbeschluß des SG Detmold vom 25. August 1987 (S 13 An 278/85) liegt - auf die wesentlichen Punkte beschränkt - folgender Sachverhalt zugrunde: Aus der Ehe der am 6. Dezember 1920 geborenen, seit 1959 im Bundesgebiet lebenden Klägerin sind vier - noch lebende - Kinder hervorgegangen, von denen eines in Ostpreußen (14. Juni 1943) und drei in der DDR (6. April 1947,



10. September 1949 und 10. Februar 1958) geboren und erzogen worden sind. Ein weiterer Sohn ist noch am Tag seiner Geburt (16. Januar 1957) verstorben, wobei mangels Angaben der Geburtszeit in der Sterbeurkunde nicht feststeht, ob dieses Kind lebend geboren wurde. Der Ehemann der Klägerin ist 1976 verstorben. Die Klägerin bezog ab 1. August 1981 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, bei der Vertriebenen-Ersatzzeiten von Januar 1945 bis Dezember 1946, 91 Monate Pflichtbeitragszeiten und Ausfallzeiten ab 7. Oktober 1971 berücksichtigt wurden. Im Oktober 1985 beantragte die Klägerin Umwandlung dieser Rente in ein Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres unter Berücksichtigung von insgesamt 4 Erziehungsjahren für ihre noch lebenden vier Kinder. Ein sog. "Hinausschieben des Versicherungsfalles" nach § 25 Abs 6 AVG lehnte sie ausdrücklich ab und bestimmte als Zeitpunkt des Rentenbeginns den 1. Januar 1986. Die Beklagte wandelte durch Bescheid vom 29. Oktober 1985 die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin in das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres mit Rentenbeginn ab 1. Januar 1986 um. Eine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei Berechnung des Altersruhegeldes lehnte sie mit der Begründung ab, daß derartige Zeiten nur für nach dem 31. Dezember 1920 geborene Personen zu berücksichtigen seien. Hiergegen erhob die Klägerin Klage. Nach den Feststellungen des Sozialgerichts erfüllt sie die Voraussetzungen für eine "Leistung für Kindererziehung" nach Art 2 § 61 Abs 1 Satz 1 AnVNG



idF des KLG. Die Klägerin kann diese Leistungen jedoch nach Art 2 § 61 Abs 2 Nr 4 AnVNG erst vom 1. Oktober 1990 an erhalten, weil sie 1920 geboren ist.

- b) Dem Vorlagebeschluß des SG Detmold vom 25. August 1987 (S 13 An 26/87) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Aus der Ehe der am 16. Februar 1906 geborenen Klägerin sind zwei - noch lebende - Kinder hervorgegangen, die beide im Bundesgebiet geboren (9. Februar 1931 und 11. März 1940) und dort erzogen worden sind. Der Ehemann der Klägerin ist im März 1951 verstorben. Sie bezieht ab 1. März 1971 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, bei dessen Berechnung bis Januar 1931 Pflicht- und freiwillige Beiträge, ab Januar 1949 bis April 1958 freiwillige Beiträge mit Werteinheiten im Monatsdurchschnitt von 4,25 berücksichtigt worden sind. Der Rentenbescheid wurde bindend.
- Der Antrag der Klägerin vom 8. Dezember 1986 auf Neuberechnung ihrer Rente unter Anerkennung von Kindererziehungszeiten lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß solche Zeiten nach § 28a AVG idF des HEZG bei der vor dem 1. Januar 1921 geborenen Klägerin nicht berücksichtigt werden könnten (Bescheid vom 8. Januar 1987).
- Im Klageverfahren hat die Klägerin sinngemäß beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des vorgenannten Bescheids zu verurteilen, bei der Berechnung ihres Altersruhegeldes vom 1. Januar 1986 an für die Zeit vom 1. März 1931 bis 29. Februar 1932 und vom 1. April 1940 bis 31. März



1941 Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen, hilfsweise ihr ab 1. Januar 1986 Leistungen für Kindererziehung zu gewähren.

Nach den Feststellungen des SG erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen für eine "Leistung für Kindererziehung" nach Art 2 § 61 Abs 1 Satz 1 AnVNG idF des KLG. Sie kann diese Leistung jedoch nach Art 2 § 61 Abs 2 Nr 4 AnVNG erst vom 1. Oktober 1987 an erhalten, weil sie 1906 geboren ist.

3. Auf der Grundlage dieser vom SG Detmold festgestellten Sachverhalte sind beide Vorlagen zulässig. Dabei geht der Senat davon aus, daß sich nach Auffassung des vorlegenden Gerichts der behauptete Verstoß gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) in beiden Fällen nicht allein auf § 28a AVG, sondern auch auf Art 2 § 6c Satz 1 AnVNG (beide idF des HEZG) bezieht, weil jedenfalls diese Vorschrift in ihrem Zusammenhang mit Art 2 § 61 Abs 2 Nr 4 AnVNG idF des KLG bewirkt, daß die im Jahre 1920 bzw 1906 geborenen Klägerinnen der Ausgangsverfahren hinsichtlich ihrer vor 1986 erzogenen Kinder für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis 30. September 1990 bzw bis 30. September 1987 von jeder Vergünstigung für Kindererziehung ausgeschlossen sind.

4. Prüfungsmaßstab ist vornehmlich Art 3 Abs 1 GG.

Diese Grundrechtsbestimmung verbietet es, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders zu



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen (ständige Rechtsprechung, vgl zuletzt BVerfGE 71, 39, 58 f; 71, 146, 154 f; 71, 364, 384).

Bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung anhand dieses Maßstabes ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber bei gewählender Staatstätigkeit - um die es hier geht - eine weitgehende Gestaltungsfreiheit hat. Sie ist dann besonders weit, wenn es sich um freiwillige Leistungen aus sozialpolitischen Motiven handelt, mit denen erstmalig ein bestimmter Zustand verbessert werden soll. Bei derartigen "Innovationen", die bisher kein Vorbild in der Gesetzgebung haben, steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei zu bestimmen, ob, ab wann, in welcher Höhe und gegenüber welchem Personenkreis er mit der beabsichtigten Verbesserung beginnen will. Insbesondere ist der Gesetzgeber nicht gehindert, Prioritäten zu setzen, die naturgemäß (zunächst) bewußt Ungleichheiten schaffen. Sind bereits bei Erlaß einer begünstigenden Regelung gewisse Tendenzen zur Ausweitung des begünstigten Personenkreises erkennbar, darf dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des BVerfG eine gewisse Zeitspanne zugebilligt werden, innerhalb deren er die gesetzliche Regelung schrittweise fortbilden kann (BVerfGE 39, 148, 153). Dies schließt es allerdings nicht aus, im Hinblick auf Art 3 Abs 1 GG einen Vergleich zu "Nichtbegünstigten" bzw "weniger Begünstigten" anzustellen, sobald das Vergleichsfeld durch die erlassenen Rechtsnormen

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

strukturiert ist.

Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber das Vergleichsfeld durch zwei verschiedene gesetzliche Regelungen gestaltet, die im Abstand von ca. zwei Jahren ergangen sind und die die Gruppe der leiblichen Mütter, die vor dem 1. Januar 1986 Kinder erzogen haben, in unterschiedlicher Weise begünstigen:

- a) Das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene HEZG begünstigt nur diejenigen Mütter, die 1921 und später geboren sind, sobald bei ihnen nach dem 30. Dezember 1985 ein Versicherungsfall eintritt - einschließlich des ggf zur Umwandlung bzw Neufeststellung einer schon zuvor gewährten Rente führenden Versicherungsfalles der Vollendung des 65. Lebensjahres -.

Bereits bei Erlaß des HEZG war eine gewisse Tendenz erkennbar, den begünstigten Personenkreis zu erweitern und auch vor 1921 geborene Mütter einzubeziehen, allerdings ist dies seinerzeit aus finanziellen Erwägungen (noch) nicht für möglich gehalten worden (BT-Drucks 10/3519 S 11 f).

- b) Mit dem am 17. Juli 1987 in Kraft getretenen KLG hat der Gesetzgeber nicht den durch das HEZG begünstigten Personenkreis erweitert, sondern den in dieses Gesetz nicht einbezogenen Personenkreis der vor 1921 geborenen Mütter in einem anderen Regelungszusammenhang in anderer Weise



begünstigt, indem er eine "Leistung für Kindererziehung" als besondere Leistungsart eingeführt hat, die - unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles - zu bestimmten gesetzlich festgelegten Zeitpunkten gewährt wird.

Der vom vorlegenden Gericht angenommene Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG bezieht sich mithin auf zwei unterschiedliche Gesetzeswerke und betrifft speziell folgende Vergleichsgruppen:

(1) Die erste Gruppe umfaßt die vom HEZG begünstigten Mütter der Geburtsjahrgänge 1921 und später, bei denen in der Zeit nach dem 30. Dezember 1985 und vor dem 1. September 1990 (bzw 1. September 1987) der Versicherungsfall der Vollendung des 65. Lebensjahres (oder ein sonstiger Versicherungsfall) eintritt: Sie erhalten jeweils mit Ablauf des Monats, in dem dieser Versicherungsfall (bei bereits zuvor gewährter Rente als Umwandlungs- bzw Neufeststellungsfall) eintritt (§ 67 Abs 1 iVm Abs 3 Satz 2 AVG, Art 2 § 6c Satz 1 2. Halbs AnVNG), eine Rente unter - laufender - Berücksichtigung eines Kindererziehungsjahres nach Maßgabe des § 28a Abs 1 Satz 1 AVG (und der Gleichstellungsvorschrift des § 28b Satz 1 FRG) idF des HEZG.

(2) Die zweite Gruppe umfaßt Mütter des Jahrgangs 1920 und früher, die bereits vor dem 1. Januar 1986 ihr 65. Lebensjahr vollendet haben: sie erhalten - unabhängig von einer etwaigen Rente - eine besondere Leistung wegen Kindererzie-



hung nach Maßgabe einer Stufenregelung frühestens ab 1. Oktober 1990 (so die 1920 geborene Klägerin) oder ab 1. Oktober 1987 (so die 1906 geborene Klägerin) gemäß Art 2 § 61 Abs 1 und Abs 2 Nr 4 AnVNG idF des KLG.

Zu prüfen ist mithin, ob sich eine Regelung rechtfertigen läßt, die älteren Müttern der zweiten Gruppe, die 1906 bzw 1920 geboren sind, einen Ausgleich für Kindererziehung frühestens ab 1. Oktober 1990 bzw 1. Oktober 1987 gewährt, während die jüngeren Mütter der ersten Gruppe, die 1921 und später geboren sind, einen Ausgleich für Kindererziehung schon früher erhalten, nämlich sobald bei ihnen nach dem 30. Dezember 1985 ein Versicherungsfall, einschließlich desjenigen der Vollendung des 65. Lebensjahres, vor den vorgenannten Stichtagen eintritt.

Ob die Wahl eines unterschiedlichen Zeitpunkts für die erstmalige Gewährung eines Ausgleichs für Kindererziehung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung anhand des Art 3 Abs 1 GG standhält, hängt zunächst von der Frage ab, ob der Gesetzgeber den vom HEZG erfaßten Personenkreis von demjenigen des KLG sachgerecht abgegrenzt hat. Dies möchte der Senat bejahen.

Vordergründig hat der Gesetzgeber auf das Geburtsjahr bzw Geburtsdatum der betroffenen Mütter abgestellt, nämlich ob sie 1921 und später geboren sind (HEZG) oder den Geburtsjahrgängen vor 1921 angehören (KLG). Unmittelbar maßgebend



ist insoweit aber, wie sich aus der Begründung des HEZG ergibt, nicht der Zeitpunkt der Geburt als solcher, sondern die Erreichung eines bestimmten Lebensalters vor oder nach einem bestimmten Stichtag: Diejenigen, die vor Inkrafttreten des HEZG, nämlich am 1. Januar 1986, das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (das sind alle vor 1921 geborenen Mütter) und damit typischerweise bereits den "letzten", die Rentenbiographie abschließenden Versicherungsfall erreicht haben, sollen nicht durch das HEZG begünstigt werden. Dies korrespondiert mit der Regelung des Art 2 § 6c AnVNG, wonach von den 1921 und später geborenen Müttern auch diejenigen (noch) nicht begünstigt werden, bei denen ein Versicherungsfall vor dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist und die daher bei Inkrafttreten des HEZG bereits Bezieher einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eines vorzeitigen Altersruhegeldes sind. Damit ist vom Gesetzgeber bezweckt, den sog. "Rentenbestand" von der Vergünstigung des HEZG auszunehmen und diese Regelung nur auf künftige Versicherungsfälle zu beschränken. Dies wiederum entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Rentenversicherungsrechts, wonach gesetzlich neu eingeführte Leistungsverbesserungen grundsätzlich nur für nach ihrem Inkrafttreten eintretende Versicherungs- bzw Leistungsfälle Geltung haben, nicht hingegen die in der Vergangenheit bereits abgeschlossenen Sachverhalte (bereits eingetretene Versicherungsfälle) erfassen, sofern nicht ausnahmsweise bestimmte Übergangsregelungen dies vorsehen. Wenn aber die Vergünstigungen des HEZG grundsätzlich nicht den sog Rentenbestand erfassen sollen, kann dies aus Gründen der

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Gleichbehandlung auch nicht für Mütter gelten, bei denen der "letzte", die Rentenbiographie abschließende Versicherungsfall des Alters bereits vor dem Inkrafttreten des HEZG eingetreten ist, und die daher typischerweise - und endgültig - als Altersrentnerinnen zum sog. Rentenbestand gehören. Sowohl die Auswahl dieses Abgrenzungskriteriums als auch die Wahl des Stichtags und der dafür vorgesehene Zeitpunkt sind am konkreten Sachverhalt orientiert und daher sachlich vertretbar. Die Neuregelung über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sollte zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten wie die Neuregelung der Hinterbliebenenrenten. Damit sollte dem engen inhaltlichen und sozialpolitischen Zusammenhang zwischen der Gleichstellung von Mann und Frau in der Hinterbliebenenversorgung und der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau Rechnung getragen werden (BT-Drucks 10/2677, S 31). Der Gesetzgeber durfte hinsichtlich der - erstmalig in der deutschen Rentenversicherung - beabsichtigten Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung den Kreis der zu Begünstigten danach abgrenzen, ob sie am 1. Januar 1986 noch nicht 65 Jahre alt waren und daher bei ihnen nach diesem Stichtag mit dem Eintritt (wenigstens) noch eines Versicherungsfalles zu rechnen oder ob die Rentenbiographie zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war. Nach dem gegenwärtigen System der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Versichertenleben grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres beendet, wobei die Fälle einer "Verschiebung" des



Leistungsfalles über diese Altersgrenze hinaus (§ 25 Abs 6 AVG) hier als untypisch vernachlässigt werden können. Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ist nicht nur der "normale", sondern auch der letzte Versicherungsfall wegen Alters erreicht, der einen Rentenanspruch auslösen bzw zu einer Rentenumwandlung oder -neufeststellung führen kann. Dieses Differenzierungskriterium ist - bezogen auf den Stichtag 1. Januar 1986 - auch geeignet, das Differenzierungsziel zu erreichen. Denn die beabsichtigte Schließung von Lücken in der Rentenbiographie derjenigen Mütter, die wegen der Erziehung eines Kindes nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein konnten, konnte auch nach Grundsätzen der Verwaltungspraktikabilität am ehesten bei denjenigen verwirklicht werden, die nach dem Inkrafttreten des HEZG (wenigstens) noch einen zur Rentenfeststellung führenden Versicherungsfall, insbesondere denjenigen der Vollendung des 65. Lebensjahres, zu erwarten hatten. Bei der Einbeziehung der bereits 65 Jahre alten rentenbeziehenden Mütter hätte deren häufig seit langem abgeschlossener Rentenfall neu aufgerollt werden müssen.

Wird danach die Nichteinbeziehung der vor 1921 geborenen Mütter und ihre Zuweisung in das Regelungssystem des KLG als sachgerecht angesehen, bedeutet dies nicht, daß die Anwendung des Gleichheitssatzes auf die Wahl unterschiedlicher Zeitpunkte für die erstmalige Gewährung eines Ausgleichs für Kindererziehung bereits deshalb ausgeschlossen wäre, weil die betreffenden unterschiedlichen Regelungen unterschiedlichen



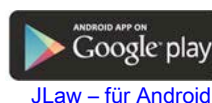
Gesetzeswerken angehören.

Allerdings könnte die Anwendung des Gleichheitssatzes auf unterschiedliche Gesetzeswerke, die vergleichbare soziale Sachverhalte regeln, dann ausgeschlossen oder doch erheblich erschwert sein, wenn diese in ihren tragenden Prinzipien voneinander abweichen. Handelt es sich insoweit um zwei rechtlich unterschiedlich strukturierte "Lebensbereiche" (im Sinne von Regelungszusammenhängen bzw gesetzlichen Ordnungssystemen), die auch sonst vielgestaltige Unterschiede aufweisen, könnte ein Vergleich zwischen einzelnen Normen dieser unterschiedlichen Systeme ausgeschlossen oder jedenfalls die Anwendung des Gleichheitssatzes auf einen Vergleich der beiden Ordnungssysteme als solche beschränkt sein. Dabei könnte eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichheit schon dann zu verneinen sein, wenn die Vor- und Nachteile beider Regelungssysteme insgesamt im wesentlichen ausgeglichen sind. Dies könnte aber dann anders sein, wenn beide Ordnungssysteme sich lediglich als Teile eines einheitlichen, im wesentlichen gleiche soziale Sachverhalte regelnden "Systembereichs" darstellen. In diesem Falle könnte eine bestimmte Regelung aus dem einen Gesetz unmittelbar mit einer Regelung aus dem anderen Gesetz verglichen werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der in beiden Gesetzen vorgesehenen Leistungen ergeben sich folgende wesentliche Unterschiede: Bei den Müttern der ersten Gruppe, die nach 1920 geboren sind, wird ein bestimmter Zeitraum der Kindererziehung in das bestehende System der gesetzlichen Rentenversi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



cherung integriert und eine "Versicherungszeit eigener Art" anerkannt, die sowohl rentenbegründend als auch rentensteigernd wirkt. Dabei stimmt die Anerkennung als Versicherungszeit eigener Art im Grundsatz mit der Anerkennung einer Zeit der Versicherungspflicht überein, wie sie für die Kindererziehung nach dem Jahre 1985 festgelegt ist (BT-Drucks 10/2677 S 30). So wird die Versicherungszeit wegen Kindererziehung ohne besondere Voraussetzung auf die Wartezeit angerechnet und bei den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren rentensteigernd berücksichtigt; sie wird ebenso wie die künftige Pflichtversicherung mit 75 vH des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten bei der Rentenberechnung bewertet (BT-Drucks aaO S 30/31). Die Voraussetzungen für eine Rente (Erfüllung einer Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit) können allein mit Kindererziehungszeiten erfüllt werden. Dabei haben allerdings die Kindererziehungszeiten vor 1986 eine schwächere Wirkung als die nach 1985, weil sie in der Regel den Schutz vor Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nicht herbeiführen können. Denn seit 1. Januar 1984 müssen vor Eintritt der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in den letzten fünf Jahren mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung belegt sein (§ 23 Abs 2 a, § 24 Abs 2 a AVG). Mit Kindererziehungszeiten allein kann daher grundsätzlich nur ein Anspruch auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres erworben werden. Damit auch Frauen, die nach Inkrafttreten des HEZG trotz der Anerkennung von Kindererziehungszeiten die Wartezeit von 60 Kalendermonaten bis zur Vollendung des



65. Lebensjahres - auch mit laufenden freiwilligen Beiträgen - nicht mehr erfüllen können, in den Genuß der Anerkennung von Kindererziehungszeiten kommen können, haben sie im Rahmen einer Übergangsregelung (Art 2 § 49b Satz 1 AnVNG) eine besondere Nachentrichtungsmöglichkeit erhalten (BT-Drucks aaO S 31).

Demgegenüber ist die "Leistung für Kindererziehung" nach dem KLG nicht als Bestandteil der Rente, sondern als Geldleistung eigener Art ausgestaltet, die lediglich aus verwaltungstechnischen Gründen wie eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung (bei Rentenbezug wie ein Zuschlag zur Rente bzw Hinterbliebenenrente) behandelt wird. Die andersartige Konstruktion zeigt sich vor allem darin, daß die Leistung für Kindererziehung auch dann zu erbringen ist, wenn die berechnigte Mutter nicht die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt; der Anspruch auf eine "Leistung für Kindererziehung" ist also unabhängig davon, ob eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird oder nicht. Damit ist der vom KLG erfaßte Personenkreis prinzipiell weiter als derjenige des HEZG. (Daß das KLG nur leibliche Mütter, und nicht auch - wie das HEZG - Stief- und Pflegemütter sowie ggf Väter begünstigt - § 28a Abs 1 AVG idF des HEZG -, kann hier vernachlässigt werden, da die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens lediglich leibliche Kinder erzogen haben und die Ehemänner verstorben sind).

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Leistung für Kindererziehung berührt andererseits die Rentenposition des Versicherten in keiner Weise. Das wirkt sich ua positiv für die vor 1921 geborenen Mütter dahin aus, daß die Leistung für Kindererziehung in der Krankenversicherung der Rentner keine Beitragspflicht begründet und daß sie weder bei der Hinterbliebenenrente (nach dem Anrechnungsmodell) als eigenes Einkommen noch beim Versorgungsausgleich als eigene Rentenanwartschaft berücksichtigt wird. Beim Zusammentreffen mit einer Unfallrente (§ 55 AVG) tritt kein Ruhen ein, sondern die Kindererziehungsleistung wird voll weitergezahlt. Diese Leistung bewirkt ferner keine Änderung des Rentenzahlungsbetrages iS von § 48 SGB 10 mit der Folge, daß sie nicht als Einkommen bei der Bemessung anderer Sozialleistungen zu berücksichtigen ist und diese ggf zu kürzen sind; die Kindererziehungsleistung ist vielmehr immer in vollem Umfang an die Berechtigte auszus zahlen. Weitere Vorteile gegenüber der rentenrechtlichen Lösung ergeben sich vor allem daraus, daß die Leistung für Kindererziehung, die der Höhe nach der rentenrechtlichen Berücksichtigung eines Kindererziehungsjahres entspricht, nicht dadurch gemindert werden kann, daß die Zeit der Erziehung des Kindes mit Versicherungszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen trifft (§ 32a Abs 5 AVG). Ferner ist die Leistung für Kindererziehung nicht - wie in der Rentenversicherung - an die Erziehung, sondern (nur) an die Lebendgeburt des Kindes geknüpft, so daß sie zB auch dann erbracht wird, wenn das Kind nur für wenige Stunden gelebt hat.

Die pauschalere und stärker typisierende Regelung der Lei-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stung für Kindererziehung im Vergleich zum rentenrechtlichen Kindererziehungsjahr trägt dem Umstand Rechnung, daß bei den Müttern, die vor 1921 geboren sind, aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters ein möglichst unkompliziertes Verwaltungsverfahren erforderlich ist und vermieden wird, daß der häufig bereits weit in der Vergangenheit liegende letzte Versicherungsfall (die abgeschlossene Rentenbiographie) wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten wieder aufgerollt und die Rente neu berechnet werden muß.

Dies hat allerdings im Vergleich zur rentenrechtlichen Lösung auch folgende Nachteile:

Da die Leistung für Kindererziehung keinen Einfluß auf die "Rentenbiographie" der Berechtigten hat, kann sie mit den Kindererziehungszeiten weder einen Rentenanspruch begründen (zB durch Aktivierung von bisher nicht anspruchsauslösenden Versicherungszeiten) noch wegen der Kindererziehungszeiten Beiträge nachentrichten und damit die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch schaffen. Auch kann die Leistung wegen Kindererziehung nicht zu einem Beitragszuschuß in der Krankenversicherung der Rentner führen.

Die wesentliche Benachteiligung der älteren Mütter der zweiten Gruppe, die unter das KLG fallen, im Vergleich zu den jüngeren Müttern der ersten Gruppe, die unter das HEZG fallen, liegt darin, daß die Anerkennung der vor dem 1. Januar 1986 geleisteten Kindererziehung bei den jüngeren Müttern häufig erheblich früher einsetzt als bei den älteren Müttern. Während die 1920 geborene Klägerin eine laufende Leistung für



Kindererziehung frühestens ab 1. Oktober 1990 erhalten kann, erhalten die zwischen 1921 und 1925 geborenen Mütter der ersten Gruppe das um Kindererziehungszeiten erhöhte Altersruhegeld spätestens mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres, also eine im Januar 1921 geborene Mutter bereits ab 1. Februar 1986 und eine im September 1925 geborene Mutter zum gleichen Zeitpunkt wie die 1920 geborene Klägerin, nämlich ab 1. Oktober 1990.

Die 1906 geborene Klägerin erhält eine Leistung für Kindererziehung frühestens ab 1. Oktober 1987, während eine im Januar 1921 geborene Mutter das um Kindererziehungszeiten erhöhte Altersruhegeld bereits ab Februar 1986 und eine im September 1922 geborene Mutter diese Leistung zum gleichen Zeitpunkt wie die 1906 geborene Klägerin erhält, nämlich ab 1. Oktober 1987 (Art 2 § 6c AnVNG idF des HEZG und Art 2 § 61 Abs 2 Nr 4 AnVNG idF des KLG).

Wäre davon auszugehen, daß sich HEZG und KLG in ihren tragenden Prinzipien deshalb unterscheiden, weil das HEZG eine rentenrechtliche Lösung gewählt hat und die Leistungsberechtigung an den Eintritt eines (zukünftigen) Versicherungsfalles anknüpft, während das KLG eine rentenunabhängige Ausgleichsleistung eigener Art vorsieht, könnte schon deshalb und auch wegen der sonst vielgestaltig unterschiedlichen Regelungen ein Vergleich zwischen den speziellen Regelungen über die erstmalige Leistungsgewährung ausgeschlossen sein; allenfalls könnte die Anwendung des Gleichheitssatzes auf einen Vergleich zwischen beiden Systemen insgesamt beschränkt



sein. Bei dieser Betrachtungsweise wäre ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG dann zu verneinen, wenn der Benachteiligung der vom KLG erfaßten Mütter hinsichtlich ihrer erstmaligen Begünstigung bedeutsame Vorteile gegenüberstehen. Dieser Vergleich zwischen KLG und HEZG könnte hier dazu führen, daß die oben aufgeführten Vorteile und Nachteile des KLG gegenüber dem HEZG insgesamt ausgeglichen sind.

Demgegenüber könnten aber Gemeinsamkeiten in den Zielvorstellungen des Gesetzgebers zu beiden Gesetzen dazu zwingen, diese als Bestandteile eines einheitlich normierten "Systembereichs" anzusehen, innerhalb dessen sehr wohl eine Gruppenungleichheit - hier die Regelungen über die erstmalige Leistungsgewährung - unmittelbar an Art 3 Abs 1 GG zu messen ist. Im Rahmen dieses Vergleichs könnten die sonstigen Vorteile, die das KLG gegenüber dem HEZG bietet, vernachlässigt werden, weil sie sich nach den Feststellungen des SG bei den hier betroffenen Klägerinnen offenbar nicht auswirken und daher auch zu einer Kompensierung der auf Art 2 § 61 Abs 1 AnVNG beruhenden Nachteile ungeeignet sind.

Der Senat neigt zu der Annahme, daß die in beiden Gesetzen geregelten sozialen Sachverhalte nach den gesetzgeberischen Zielvorstellungen so ähnlich sind, daß sie sich als ein einheitlich normierter Systembereich darstellen. Dafür spricht insbesondere, daß mit dem Erlaß des KLG die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Nichteinbeziehung der vor 1921 geborenen Mütter in das HEZG ausgeräumt werden sollten.



Beide Gesetzeswerke bezwecken die geldwerte Honorierung der früher (vor dem 1. Januar 1986) durch Kindererziehung erbrachten Leistung von leiblichen Müttern. Beide Gesetze gehen übereinstimmend davon aus, daß mit den vorgesehenen Vergünstigungen die soziale Sicherung aller kindererziehenden Mütter gebessert werden soll, daß es sich dabei um eine Leistung des Familienlastenausgleichs handelt und daß deshalb in beiden Fällen - auch hinsichtlich der rentenrechtlichen Lösung - der Steuerzahler für diese Leistung aufzukommen hat. Die "Leistung für Kindererziehung" nach dem KLG entspricht der Höhe nach der Leistung, die grundsätzlich auch die durch das HEZG begünstigten Mütter erhalten (BT-Drucks 11/197, S 9). In den Motiven zum KLG wird in diesem Zusammenhang betont, daß die für die älteren Mütter getroffene Regelung im Grundsatz mit der Regelung übereinstimmt und den gleichen Zielvorstellungen folgt, die für die Mütter der Geburtsjahrgänge ab 1921 durch das HEZG getroffen worden ist. Auch bei diesem Gesetz -KLG- soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die betroffenen Mütter Nachteile in ihrer Rentenbiographie (ihrer Altersversorgung) hinnehmen mußten und deshalb diese Nachteile in gleichem Umfang ausgeglichen werden sollen, wie dies auch bei den nach dem HEZG Begünstigten grundsätzlich der Fall sei (BT-Drucks 11/197, S 9/10).

Wären die vorgenannten einheitlichen Strukturmerkmale beider Gesetze als tragend zu bezeichnen und dementsprechend bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung stärker zu gewichten, könnte dies zu dem Ergebnis führen, daß die Wahl unter-



schiedlicher Zeitpunkte für die erstmalige Begünstigung der beiden Gruppen von kindererziehenden Müttern verfassungswidrig ist.

Von der vom Gesetz selbst statuierten Sachgesetzlichkeit aus könnte sich die gestuft verzögerte Anspruchsberechtigung für Mütter der zweiten Gruppe, die Leistungen nach dem KLG erhalten, gegenüber den Müttern der ersten Gruppe, bei denen Erziehungszeiten nach dem HEZG rentenrechtlich für Versicherungsfälle vom 31. Dezember 1985 an berücksichtigt werden, als unverhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich bedenklich erweisen. Sie ist hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Differenz keineswegs unerheblich, sondern kann zu schwerwiegenden Leistungseinbußen gegenüber den nach dem HEZG Begünstigten führen. So entgeht einer Mutter, die 1920 geboren ist, gegenüber einer 1921 geborenen Mutter eine Leistungsberechtigung von bis zu 56 Monaten. Eine Mutter, die 1906 geboren ist, verliert gegenüber einer 1921 geborenen Mutter immerhin noch bis zu 20 Monaten Leistungsbezug, wobei hier zusätzlich zu berücksichtigen ist, daß sie eine wesentlich geringere Lebenserwartung als die 1921 geborene Mutter hat. Hinzu kommt, daß die bis zum Jahre 1921 geborenen Mütter im statistischen Durchschnitt mehr Kinder geboren haben dürften als die 1921 und später geborenen Mütter, so daß ihnen häufig auch höhere monatliche Leistungen entgehen als den später Geborenen. Vom Gesamtziel beider Regelungen aus gesehen, nämlich Nachteile durch Kindererziehung infolge Verlustes von Erwerbsmöglichkeiten auszugleichen und die soziale Sicherung aller kindererziehenden Mütter durch praktisch

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gleichhohe Leistungen zu verbessern, erscheint eine Regelung als systemwidrig, die bei der Wahl des Zeitpunkts der erstmaligen Leistungsberechtigung diejenigen, bei denen eine für die altersbedingte Bedarfslage typische Altersgrenze bereits erreicht ist (Vollendung des 65. Lebensjahres), gegenüber denjenigen benachteiligt, bei denen dies noch nicht der Fall ist.

Die Bevorzugung der jüngeren gegenüber den älteren Müttern bzw die Benachteiligung der älteren Mütter läßt sich insoweit auch schwerlich mit finanziellen Argumenten rechtfertigen. Wenn die Finanzierung der in der Vergangenheit geleisteten Kindererziehung nach beiden Gesetzen durch den Bundeshaushalt erfolgt, weil es sich um eine gleichartige Leistung des Familienlastenausgleichs handelt, deren Finanzierung allein dem Bund obliegt und nicht Aufgabe der Versichertengemeinschaft ist (BT-Drucks 10/3519 S 12), reichen finanzielle Argumente für eine Bevorzugung der Mütter mit noch nicht abgeschlossener Rentenbiographie allein nicht aus. Auch wenn der Gesetzgeber grundsätzlich bei Innovationen der hier vorliegenden Art Prioritäten setzen darf, weil ihm begrenzte Haushaltsmittel nicht eine gleichzeitige Erstreckung auf alle erlauben, bedürfte die zeitliche Benachteiligung der Mütter mit bereits abgeschlossener Rentenbiographie einer speziellen Begründung, an der es hier fehlt. Bereits in den Motiven zum HEZG war eingeräumt worden, daß die - von der Sache her als gerechtfertigt angesehene - Einbeziehung auch der älteren Mütter hinsichtlich einer eingeschränkten Lösung geprüft,



aber verworfen worden sei, weil es hierfür (zB hinsichtlich bestimmter Altersgruppen) an sachgerechten Abgrenzungskriterien fehle (BT-Drucks 10/3519, S 11). Nunmehr hält der Gesetzgeber des KLG derartige Abgrenzungskriterien in der Form für zulässig, daß er die über 65 Jahre alten Mütter stufenweise begünstigt (zeitlich gestaffelt nach Geburtsjahrgängen und beginnend mit den ältesten Müttern ab 1. Oktober 1987), ohne daß - abgesehen von finanziellen Erwägungen - ein sachlicher Grund für die Benachteiligung gegenüber den vom HEZG erfaßten Müttern genannt worden wäre. Insbesondere hat der Gesetzgeber Gründe dafür, daß die älteren Mütter aufgrund ihrer finanziellen Situation typischerweise weniger auf einen Ausgleich für Kindererziehung angewiesen sind als die jüngeren Mütter, nicht genannt und auch nicht nennen können. Denn es ist evident, daß bei den älteren Müttern eine sozialpolitische Notwendigkeit zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten eher besteht als bei den jüngeren Müttern, weil sich die Tatsache der Kindererziehung bei den älteren Müttern besonders einschneidend auf die Dauer ihrer Beitragszeiten ausgewirkt hat (vgl von Maydell, Der Betrieb 1987, Beilage Nr 5/87 S 2 ff, 11 mN unter Fußnote 139a). Sollte mit dem KLG erreicht werden, auch und gerade die soziale Sicherung der Mütter zu verbessern, die - wie die vor 1921 geborenen Mütter - ihre Kinder vielfach bereits in der Zeit der Weltwirtschaftskrise geboren haben oder in der Kriegs- und Nachkriegszeit allein für die Familie Verantwortung tragen mußten, hätte das - auch sonst als legitimes Auswahlprinzip geltende - Prioritätsprinzip im Hinblick auf das hier zu-



sätzlich zu berücksichtigende Sozialstaatsprinzip vielmehr erfordert, daß zunächst die ältesten Mütter (insbesondere diejenigen, die vor 1907 geboren sind) und sodann sukzessive alle weiteren Mütter in die begünstigende Regelung einbezogen werden. Eine Umkehrung dieser Reihenfolge mit der oben dargestellten Konsequenz, daß jüngere Mütter häufig erheblich früher in den Genuß von geldwerten Leistungen für Kindererziehung kommen als ältere Mütter, läßt jedenfalls Anzeichen dafür erkennen, daß in dieser Systemwidrigkeit hinsichtlich der vom Gesetz selbst statuierten Sachgesetzmäßigkeit ein Gleichheitsverstoß liegt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)